

Satzung
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich
„Frickstraße“

Aufgrund von §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gbl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i. Br. am 25.07.2018 in öffentlicher Sitzung folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

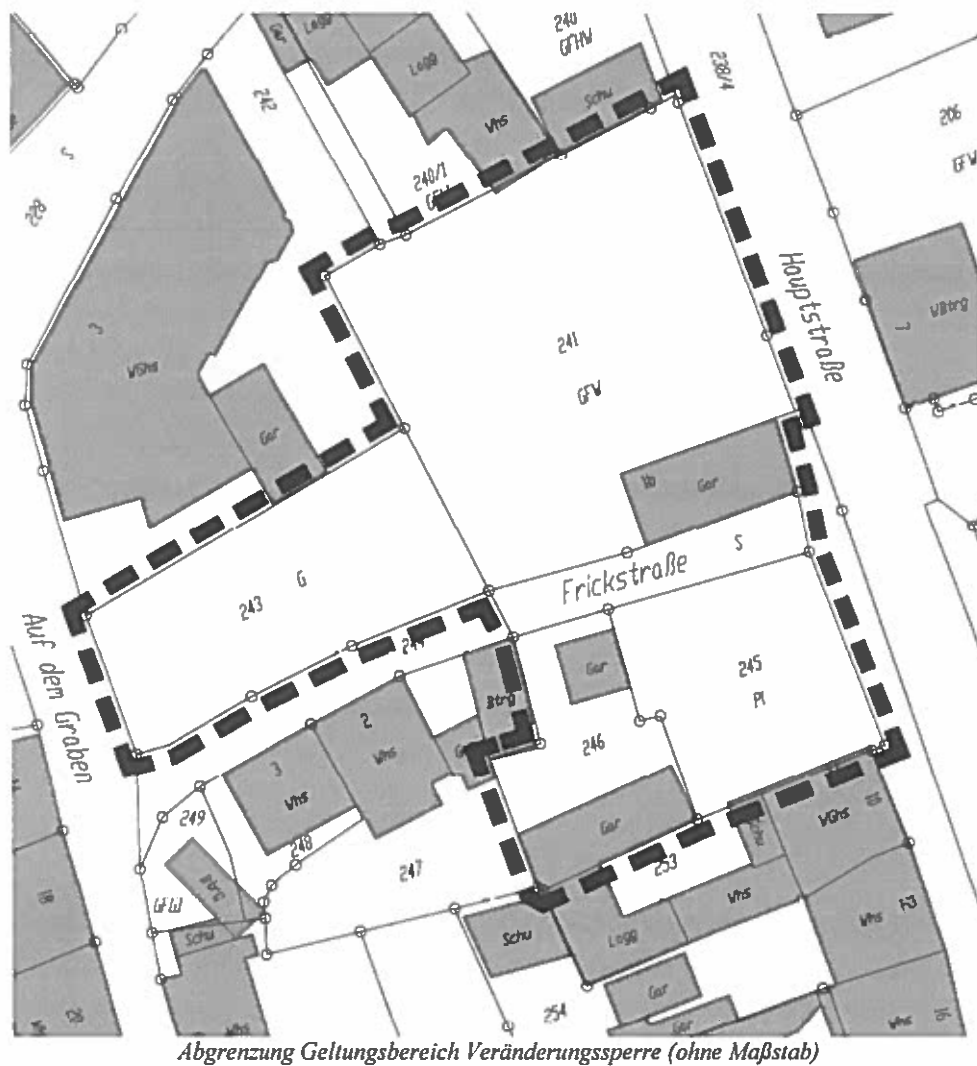
§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Frickstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Frickstraße“ und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Staufen, Flurstück-Nrn. 241, 243, 244 (Teil / Wegegrundstück), 245 und 246.

Für den Geltungsbereich der Veränderungssperre ist somit der folgende Lageplan maßgebend:



Abgrenzung Geltungsbereich Veränderungssperre (ohne Maßstab)

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Staufen i.Br.

**§ 4
Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Staufen i.Br., den 31.07.2018


Michael Benitz
Bürgermeister



Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Frickstraße“ stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 25.07.2018 überein.

Staufen i. Br., den 31.07.2018


Michael Benitz
Bürgermeister



Vermerk über die Rechtskraft

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Frickstraße“ ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amts- und Informationsblatt der Stadt Staufen i. Br. am 02.08.2018 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 2 bis 5 BauGB in Kraft getreten.

Staufen i. Br., den 02.08.2018


Michael Benitz
Bürgermeister

